



Rezeption und Transmission des Zivilverfahrensrechts: Überlegungen zu einem ‚grenzenlosen‘ Thema¹

(Reception and transmission of Civil Procedure Law: interpretations on an issue without
borders)

Remo Caponi

Professor of Civil Procedure at the University of Florence, Italy.

remo.caponi@unifi.it

Abstract: The text analyses the reception of procedural institutes in traditional and modern forms, studying the problems that could arise, for instance, in translations of law texts, and the respective outcomes in terms of culture exchange.

Keywords: Reception. Transmission. Civil Procedure.

Übersicht

I. Vorwort. 2. Dimensionen der Grenzenlosigkeit.- 3. Rezeption und Transmission des Rechts: Traditionelle Formen. – 4. Rezeption und Transmission des Rechts: Aktuelle Formen. – 5. Ausbildung des Juristen (Verweis). - 6. Der Schriftsteller und der Jurist. - 7. Recht, Sprachgebrauch und Übersetzung. – 8. Problemkreise der Übersetzung juristischer Texte. – 9. Übersetzung juristischer Texte durch Juristen («traduzione d'autore»). – 10. Übersetzung als Zusammentreffen verschiedener Kulturen. – 11. Übersetzung juristischer Texte als Zusammentreffen verschiedener Rechtsordnungen. – 12. *Fortsetzung*: Beispiele. – 13. Loblied auf die wortwörtliche Übersetzung?



I. Vorwort

Zu Beginn möchte ich mich bei Herrn Prof. Masahisa Deguchi für seine Einladung zu einem Vortrag aus italienischer Sicht über die 'Rezeption und Transmission des Zivilverfahrensrechts' herzlich bedanken.

Mit der Organisation des Kongresses der International Association of Procedural Law an der Universität Ritsumeikan in Kyoto im 2006 hat er zu diesem wichtigen und anspruchsvollen Thema seine Leistungsfähigkeit und Kompetenzen unter Beweis gestellt¹.

Angesichts der tiefgreifenden Verknüpfungen zwischen der japanischen und der deutschen Rechtskultur – mit der auch ich mich stark verbunden fühle – bin ich sehr gerne nach Japan gekommen.

Und ich bin sehr gerne nach Kyoto gekommen, in diese weltweit für ihre Schönheit bekannte Stadt, die noch dazu Partnerstadt meiner Heimatstadt Florenz ist.

Sehr gerne bin ich an die Universität Ritsumeikan gekommen, ein akademisches Forschungs- und Lehrzentrum mit internationalem Ruf, an der die Personen – nach der faszinierenden ursprünglichen Bedeutung des Wortes *ritsumeij*, die Masahisa Deguchi am Ende seines interessanten Vortrags anlässlich der Tagung im Jahr 2006 in Erinnerung gerufen hat – ‚ihr Schicksal konstruieren‘².

In einer Tagung über die Rezeption und Transmission des Zivilverfahrensrechts darf schließlich das enorme Werk nicht unerwähnt bleiben, das Mauro Cappelletti – ausgehend von Florenz – im Hinblick auf die Zirkulation des Rechts auf verfassungsrechtlicher, sozialer und grenzüberschreitender Ebene in den modernen Gesellschaften geleistet hat³.

(*) Erweiterte und um Fußnoten ergänzte Fassung eines Vortrags, den der Verfasser am 27. März 2009 an der Universität Ritsumeikan in Kyoto gehalten hat, anlässlich einer von Herrn Prof. Dr. Masahisa Deguchi veranstalteten Tagung. Die Vortragsform wurde beibehalten.

¹ Vgl. M. Deguchi, M. Storme (Hg.), *The reception and transmission of civil procedural law in the global society. Legislative and legal educational assistance to other countries in procedural law*, Antwerpen, 2008.

² Vgl. M. Deguchi, *Legal Education for Global Citizen Lawyers in the Global Society*, in M. Deguchi, M. Storme, Marcel (Hg.), *The reception and transmission of civil procedural law in the global society*, zit., 29.

³ Vgl. In Honorem Mauro Cappelletti, *The Hague*, 2005; M. Cappelletti, *Dimensioni della giustizia nelle società contemporanee. Studi di diritto giudiziario comparato*, Bologna, 1994.



2. – Im Zusammenhang mit den durch das übernationale und grenzüberschreitende Recht eröffneten Perspektiven hat eine italienische Rechtssoziologin, Maria Rosaria Ferrarese, von ‚grenzenlosem‘ Recht gesprochen⁴.

Im Titel meines Vortrags habe ich diesen gelungenen Ausdruck übernommen und habe die Absicht, ihm verschiedene Bedeutungen beizumessen.

Die erste und unmittelbarste Bedeutung betrifft die Grenzenlosigkeit der Perspektiven, die sich dem Rechtswissenschaftler eröffnen, der das Thema der Rezeption und der Transmission des (Verfahrens-) Rechts zu untersuchen beabsichtigt.

Angesichts dessen war ich lange über den konkreten Gegenstand meines Beitrags unentschlossen.

Die zweite Bedeutung, die der Auslegung von Maria Rosaria Ferrarese näher kommt, deutet auf die Überschneidung und die Vervielfältigung der normativen Ebenen hin: nationale, übernationale (Europäische Union), internationale, sowie die mannigfaltige Erscheinung der Globalisierung, in der die Zirkulation juristischer Erkenntnisse und Gepflogenheiten heute in Erscheinung tritt.

3. – Traditionellerweise haben die Erscheinungen der Rezeption und Transmission das von staatlichen Rechtsordnungen entwickelte Recht zum Gegenstand und treten grundsätzlich in zwei Varianten auf.

Eine erste Variante zeigt eine strahlenförmige Entwicklung, d.h. eine Verbreitung vom Mittelpunkt nach außen: Ein Beispiel hierfür ist die Rezeption des englischen Rechts in den britannischen Kolonien und die Rezeption des französischen Rechts in der Ära Napoleons.

Die zweite Variante verläuft dagegen ausgehend von verschiedenen Rechtsordnungen in Richtung einer einzigen nationalen Rechtsordnung: Dies ist z.B. bei der Rezeption des westlichen Rechts im Zuge der Modernisierung eines Entwicklungslandes der Fall.

Im Laufe des XIX. und XX. Jahrhunderts war die italienische Verfahrensrechtskultur gemäß der ersten Variante des traditionellen Modells Schauplatz imposanter Rezeptionen.

⁴ M. R. Ferrarese, *Diritto sconfinato*, Bari, 2006.



Zuerst wurde das französische Recht übernommen, das einen erheblichen Einfluss auf das italienische Zivilgesetzbuch und die italienische Zivilprozessordnung von 1865 ausgeübt hat. Anschließend wurde die deutsche Kultur übernommen, die in erster Linie durch die Werke von Giuseppe Chiovenda, Francesco Carnelutti und Piero Calamandrei in Italien Einzug gehalten und ihre Spuren in der noch heute geltenden Zivilprozessordnung von 1942 hinterlassen hat.

Durch die Geschichte dieser Beeinflussungen ist es möglich, Faktoren zu ermitteln und zu analysieren, die einige der grundlegenden Entwicklungen der italienischen Rechtsordnung geprägt haben⁵.

Die italienische Verfahrensrechtskultur wurde darüber hinaus durch Erscheinungen und Instrumente beeinflusst, die ihren Ursprung in den Vereinigten Staaten hatten, wie die kulturelle Bewegung zu den *Alternative Dispute Resolutions*, die sogenannten alternativen Streitbeilegungsmethoden, und die Debatte zu den *class actions*⁶.

Auch die italienische Verfahrensrechtskultur hat ihrerseits ausländische Rechtsordnungen beeinflusst.

Bemerkenswert sind unter diesem Gesichtspunkt die Verknüpfungen mit der brasilianischen Rechtsordnung, die darauf zurückzuführen sind, dass Enrico Tullio Liebman während des zweiten Weltkriegs nach San Paolo kam. Diese Verknüpfungen haben in der Ausbildung der Wissenschaftler, die sich mit dem brasilianischen Zivilprozess befassen, und in der Systematik der – im Wesentlichen dem Werk von Alfredo Buzaid, einem unmittelbaren Schüler von Enrico Tullio Liebman entspringenden – brasilianischen Zivilprozessordnung von 1973 unauslöschliche Spuren hinterlassen⁷.

⁵ Zur Rezeption des deutschen Verfahrensrechts in Italien, vgl. N. Trocker, in W. Habscheid (Hg.), Das deutsche Zivilprozeßrecht und seine Ausstrahlung auf andere Rechtsordnungen. Grundlagen- und Landesberichte anlässlich der Tagung der Wissenschaftlichen Vereinigung für Internationales Verfahrensrecht e.V. vom 11. - 15. Oktober 1989 in Passau, Bielefeld, 1991.

⁶ Vgl. die internationale Tagung 'Tutela collettiva. Verso la class action in Europa?', am 30.-31. Oktober 2008 in Florenz, organisiert von: Accademia di diritto europeo (ERA) di Treviri, Fondazione per la formazione forense dell'Ordine degli avvocati di Firenze, Centro interuniversitario di studi sulla giustizia civile 'Giovanni Fabbrini'.

⁷ A. Pellegrini, K. Watanabe, Brazilian Report, in M. Deguchi, M. Storme (Hg.), The reception and transmission of civil procedural law in the global society, 223, 225



4. – Heute haben die Prozesse der grenzüberschreitenden Zirkulation des Rechts (bereits seit einigen Jahrzehnten) vorwiegend Normen zum Gegenstand, die ihre ursprüngliche normative Grundlage nicht in einer staatlichen Rechtsordnung haben, sondern direkt durch die Privatautonomie der am internationalen Handel beteiligten Personen (Zirkulation standardisierter Klauseln oder Vertragsmodelle), durch Nichtregierungsorganisationen, durch Studienkommissionen, die im Auftrag internationaler Organisationen oder aufgrund eigener ‚privater‘ und auf das Ansehen und die Kompetenz der daran beteiligten Juristen gestützter Initiativen tätig werden, entstehen.

Diese Erscheinungen treten bruchstückhaft oder netzförmig auf und sind von der politischen Sphäre relativ unabhängig. Als Träger fungieren nicht nur die Wirtschaft, sondern auch Wissenschaft, Technik und Kultur⁸.

Ein typisches Beispiel hierfür ist unsere Tagung. Bei der Diskussion über die Rezeption und Transmission des Verfahrensrechts beschränken wir uns nicht auf die Beschreibung einer Erscheinung von außen, sondern wir setzen sie direkt um: we really ‘do thing with words’, d.h. wir tätigen eine performative Handlung⁹.

Ein kleines wissenschaftliches Netz hat sich zur Umsetzung einer kleinen Zirkulation des Rechts aktiviert.

5. – Aufgrund des weitläufigen Ansatzes der Tagung von 2006, dessen ideale Fortsetzung unser heutiger Kongress ist, wollte ich mich zunächst mit der Ausbildung des Juristen und insbesondere mit der Ausbildung für die juristischen Berufe, der ich in der Vergangenheit meine Aufmerksamkeit gewidmet habe¹⁰, befassen.

Der netzartige Aufbau der Verbreitung des juristischen Wissens und der juristischen Gepflogenheiten in der Weltgesellschaft macht die Personen, die juristische Berufe ausüben

⁸ Vgl. G. Teubner, ‘Globale Bukowina: Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus’, in *Rechtshistorisches Journal*, 15 (1996), 255–290; A. Fischer-Lescano, G. Teubner, *Regime-Kollisionen. Zur Fragmentierung des globalen Rechts*, Frankfurt am Main, 2006.

⁹ J. Austin, E. v. Savigny, *Zur Theorie der Sprechakte (How to do things with words, 1962)*, Stuttgart, 2007.

¹⁰ Vgl. R. Caponi, *Scuole di specializzazione per le professioni legali ed insegnamento del diritto processuale civile*, in *Riv. trim. dir. e proc. civ.*, 2003, 127.



(Anwälte, Richter), zu wesentlichen ‚Knotenpunkten‘ der grenzüberschreitenden Rezeption und Transmission des Rechts.

Das Thema der Ausbildung des Juristen in der italienischen Rechtsordnung wurde aber im Jahr 2006 von meinem italienischen Kollegen Michele Lupoi auf brillante Weise behandelt, und deshalb kann ich vollumfänglich auf seinen Vortrag verweisen¹¹.

6. – Letztendlich habe ich beschlossen, mich auf ein Argument zu konzentrieren, das in einen ideellen allgemeinen Teil der Theorie der Rezeption und Transmission des Rechts fällt: Die Übersetzung juristischer Texte¹².

Mein Vortrag ist eine kleine Ehrerbietung gegenüber dem großen italienischen Meister, der sich im Rahmen des Rechtsvergleichs mit diesem Thema auseinandergesetzt hat: Rodolfo Sacco¹³.

Anlässlich einer Tagung mit dem Titel «Traduzione d'autore» (Autorenübersetzungen), die vor einigen Jahren an einer italienischen Universität stattgefunden hat, hat der italienische Schriftsteller Antonio Tabucchi folgende Aussage getroffen: «Einen anderen Schriftsteller zu übersetzen, ist für einen Schriftsteller ein gute Lernmethode. Man muss seine Stimme einer Person leihen, die ihre Stimme in einer anderen Sprache hat: Das ist ein bisschen so, als würde man als Souffleur auftreten. Und außerdem muss man für das, was man zu übersetzen beabsichtigt, eine große Leidenschaft haben».

Ersetzt man den Ausdruck «Schriftsteller» mit dem Ausdruck «Juristen», dann sind diese Worte von Antonio Tabucchi ein guter Ausgangspunkt für eine kurze Debatte zum Thema Übersetzung juristischer Texte.

¹¹ Vgl. M. A. Lupoi, *Between tradition and innovation: the formation of a jurist in Italy*, in M. Deguchi, M. Storme, Marcel (Hg.), *The reception and transmission of civil procedural law in the global society*, zit., 93.

¹² Die bereits begonnene Debatte wird fortgesetzt in R. Caponi, *Interpretazione, traduzione e comparazione*, Riv. trim. dir. e proc. civ., 2006, 131.

¹³ R. Sacco, *Dall'interpretazione alla traduzione*, in *Interpretazione e traduzione del diritto. Atti del convegno svoltosi a Trento il 30 novembre 2007*, hrsg. von E. Ioriatti, Padova, 2009.



7. – Es wurde behauptet, dass die enge Verbindung zwischen juristischen Texten, den Sprachen, in denen sie verfasst sind, und der Rechtsordnung, aus der sie stammen, die Übersetzung dieser Texte in eine andere Sprache unmöglich macht¹⁴.

In Wirklichkeit kann diese Verbindung keinen Anlass zur Vertretung eines derartigen Standpunktes geben, denn sonst würde auf diese Weise der Einsatz eines Instruments abgelehnt, das für den Vergleich zwischen vielen Rechtsordnungen von Ländern, die traditionellerweise große Unterschiede aufweisen und doch im Rahmen der Globalisierung unter zahlreichen Aspekten immer wichtiger werden, häufig noch unerlässlich ist.

Angesichts der engen Verbindung zwischen Recht und Sprache ist vielmehr das besondere Feingefühl zu berücksichtigen, das bei der Übersetzung juristischer Texte erforderlich ist, bei denen es sich nicht nur um normative Texte, d.h. um Vorschriften, Verhaltensregeln (Gesetze, administrative und gerichtliche Verfügungen, private Rechtsgeschäfte) handelt, sondern auch um Abhandlungen aus der Lehre, d.h. um die Texte, die die Überlegungen des Rechtswissenschaftlers zum Ausdruck bringen.

8. – In diesem Beitrag wird versucht, ohne Anspruch auf Systematik einige Probleme bei der Übersetzung juristischer, insbesondere normativer Texte herauszuarbeiten, die sich auf ausländischen Rechtsordnungen beziehen (insbesondere auf die deutsche Rechtsordnung).

Kurz eingegangen wird auf die Probleme, die bei der Übersetzung juristischer Texte ein und derselben Rechtsordnung auftreten, wie dies z.B. in Kanada der Fall ist.

Nicht eingegangen wird dagegen auf die Probleme, die sich durch den Gebrauch mehrerer Rechtsterminologien in ein und derselben Sprache stellen.

Solche Probleme gibt es z.B. in der deutschen Sprache angesichts des gleichzeitigen Bestehens mehrerer nationaler Rechtsordnungen, die in dieser Sprache verfasst sind. Die in Deutschland verwendete Rechtsterminologie entspricht weder der Terminologie Österreichs noch der der deutschen Schweiz.

¹⁴ P. Legrand, The impossibility of "legal transplants", in Maastricht journal of European and comparative law: MJ, 4 (1997), 111–124.



Ein weiteres Beispiel hierfür ist die italienische Sprache: die in Italien gebrauchte Rechtsterminologie unterscheidet sich von der in der italienischen Schweiz verwendeten.

Ebenfalls aus dem Themenkreis ausgeschlossen ist der Fall – denn in diesem Zusammenhang wäre eine separate Abhandlung erforderlich, die in diesem Beitrag nicht möglich ist –, in dem der Übersetzer ermächtigt ist, auf autoritäre Weise eine Äquivalenz zwischen zwei oder mehreren Begriffen zu schaffen, die aus verschiedenen Sprachen und/oder Rechtsordnungen stammen¹⁵.

Diese Situation tritt dann ein, wenn der Gesetzgeber mehrsprachig ist und anordnet, dass zwei oder mehrere Texte dieselbe Bedeutung haben.

Es gibt z.B. nur ein einziges Recht der Europäischen Union, obwohl es in den verschiedenen Versionen der Amtssprachen Ausdruck findet.

Deshalb legt der Europäische Gerichtshof die Gemeinschaftsbestimmungen unter Berücksichtigung all ihrer sprachlichen Versionen aus¹⁶.

9. – Innerhalb der Traduktologie oder der Übersetzungswissenschaft (je nachdem, ob man dieses Fachgebiet nach dem französischen Wort *traductologie* oder dem deutschen Ausdruck *Übersetzungswissenschaft* benennen will), wird die Übersetzung juristischer Texte als eines der schwierigsten und kompliziertesten Probleme angesehen.

Die Sprachwissenschaft hat einen eigenen Fachbereich entwickelt – die Rechtslinguistik –, innerhalb dessen dieses Problem wissenschaftlich in Angriff genommen wird. Auch die Juristen haben sich damit auseinandergesetzt, und zwar insbesondere die Rechtsvergleicher haben versucht, die bedeutenden Wechselbeziehungen zwischen der Sprache des Ausgangstextes, dem zugrunde liegenden Rechtssystem und den seiner Übersetzung entspringenden Problemen herauszuarbeiten.

Wie bereits eingangs mit dem Zitat von Antonio Tabucchi angedeutet wurde, gestaltet sich die Übersetzung juristischer Texte tendenziell als «traduzione d'autore», d.h. sie sollte

¹⁵ Cfr. R. Sacco, *La traduzione giuridica* (1992), in *Il linguaggio del diritto*, hrsg. von U. Scarpelli und P. Di Lucia, Mailand, 1994, 475 ff., 487

¹⁶ S. zu diesem Thema die Anmerkungen von E. Ioriatti, *Linguismo euruniònico e redazione della norma comunitaria scritta. Prime riflessioni*, in Visconti, Jacqueline (Hg.) [...]; P. Biavati, *Europa e processo civile*, Turin, 2003, 109 ff.



einem Juristen anvertraut werden. Diese Auffassung stützt sich auf stichhaltige Gründe, die auch dafür sprechen, dass literarische Texte von einem Schriftsteller übersetzt werden sollten.

Die Übersetzung literarischer Texte zielt im Wesentlichen auf den Genuss des literarischen Werkes als solches ab, und deshalb sollte der Stimme des Schriftstellers in der Ausgangssprache durch die Stimme eines anderen Schriftstellers in der Zielsprache Ausdruck verliehen werden. Die Übersetzung eines literarischen Textes kann nur auf indirekte und mittelbare Weise die Vorbedingung für eine zu beachtende Verhaltensregel darstellen.

Die Übersetzung juristischer – insbesondere normativer – Texte ist dagegen nicht nur ein Mittel, um die Rechtsordnung, aus der man übersetzt, besser kennen zu lernen, sondern bildet oft – vor allem wenn sie für die Tätigkeit des praktischen Juristen (des Gesetzgebers, Verwalters, Richters, Anwalts oder Notars, etc.) von Bedeutung ist – die Voraussetzung für die Wahl einer Verhaltensregel¹⁷.

Deshalb ist eine derartige Übersetzung vorzugsweise einem Juristen anzuvertrauen (dessen Muttersprache die Sprache ist, in die der Text übersetzt werden sollte).

Genauer gesagt sollte der Jurist zwei Voraussetzungen erfüllen: Er sollte ein Experte des Rechtsbereichs sein, mit dem sich der zu übersetzende Text befasst, und darüber hinaus sollte er solide rechtsvergleichende Kenntnisse der beiden Rechtsordnungen besitzen, denen bei der Übersetzung Rechnung zu tragen ist¹⁸.

Das kombinierte und harmonische Zusammenwirken dieser beiden Fachwissen kann – soweit möglich – gewährleisten, dass zwei verschiedenen Rechtssystemen entspringende Ideen einander entsprechen.

¹⁷ Vgl. den pragmatischen Ansatz von R. Schütze, *Probleme der Übersetzung im Zivilprozeßrecht*, zit., S. 871 ff., S. 874, wo die mangelhafte Übersetzung dem Übersetzungsmangel gleichgestellt wird. Vgl. z.B. Art. 8 der Verordnung Nr. 1348 aus dem Jahr 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten. Laut dieser Bestimmung ist der Empfänger zur Verweigerung der Annahme eines Schriftstückes berechtigt, das nicht in der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaates oder in der Sprache des Übermittlungsstaates, die der Empfänger versteht, verfasst ist. Vgl. hierzu EuGH, 8. November 2005, Nr. 443/03, wonach Art. 8 in dem Sinne auszulegen ist, dass, falls der Empfänger eines Schriftstücks dessen Annahme verweigert hat, weil es nicht in einer der beiden Sprachen verfasst war, der Absender den Mangel mit rückwirkender Kraft heilen kann, indem er die geforderte Übersetzung übermittelt (die dem Empfänger gesetzten Fristen beginnen mit dem Erhalt der Übersetzung zu laufen).

¹⁸ Vgl. in der Tat A. Gambaro, P. G. Monateri, R. Sacco, Stichwort *Comparazione giuridica*, in *Digesto civ.*, III, Turin, 1988, 48 ff., 53, wonach der Rechtsvergleich sowohl die operationale Rechtsregel als auch die Formeln, in denen diese Regel festgehalten wird, berücksichtigt.



10. – Im Allgemein wurde die Übersetzung als ein Prozess definiert, durch den ein in einer bestimmten Sprache verfasster *Ausgangstext* in einer anderen Sprache ausgedrückt wird, so dass der *Zieltext* als dem Ausgangstext ähnlich bzw. äquivalent angesehen werden kann¹⁹.

Bereits aus dieser kurzen Definition ergibt sich, dass die Übersetzung die Suche nach einer äquivalenten Bedeutung in folgenden zwei Schritten darstellt:

a) die Erforschung der Bedeutung des zu übersetzenden Begriffs in der Ausgangssprache;

b) die Suche nach dem zum Ausdruck dieser Bedeutung geeigneten Begriff in der Zielsprache²⁰.

Nach Aussage der Sprachwissenschaftler ist im Rahmen des ersten Schrittes zunächst der Erfahrungsbereich klarzustellen, zu dem der Begriff gehört, indem der Begriff definiert und seinem linguistischen Umfeld zugewiesen wird. Anschließend sind die typischen Kontexte zu analysieren, in denen er gebraucht wird. Letztendlich sind eventuelle – z.B. regionale oder stilistische – Einschränkungen seiner Verwendung zu untersuchen²¹. Im Zuge des zweiten Schrittes wird dieselbe Vorgangsweise im Hinblick auf die in der Zielsprache in Frage kommenden Begriffe angewendet, um auf diese Weise den äquivalenten Ausdruck zu ermitteln.

Zur theoretischen Einordnung dieser beiden Schritte ist der Wandel in Erinnerung zu rufen, der in der Geschichte der Debatte über das Übersetzungswerk zwischen dem Ende des 18. und Beginn des 19. Jahrhunderts in der deutschen Erfahrung eingetreten ist. Nach diesem Wandel wird die Übersetzung als ein grundsätzlich philosophisches und hermeneutisches Problem erachtet: Sie «wird nicht nur als ein Zusammentreffen von Sprachen, sondern verschiedener *Kulturen und Weltanschauungen* angesehen. Der Übersetzer muss seine eigene Sprache und Kultur den sprachlichen und kulturellen Umständen des Ausgangstextes anpassen,

¹⁹ Vgl. Eco, Cosenza, Stichwort *Traduzione*, in Dizionario di filosofia di Nicola Abbagnano, dritte Auflage aktualisiert und erweitert von Giovanni Fornero, Turin, 2000, 1112 ff., 1112.

²⁰ So R. Sacco, *La traduzione giuridica*, zit., S. 480.

²¹ Vgl. Mayer, Tedaldi, *Traduzione di formulari giuridici*, in www.tradulex.org, 2.



seinen Lesern dazu Zugang verschaffen und [...] den Text ‚besser als der Autor selbst‘ verstehen»²².

Fast banal erscheint die Anmerkung, dass die Suche nach dem äquivalenten Begriff schon im allgemeinen Sprachgebrauch nicht immer erfolgreich sein kann, wenn der zu übersetzende Ausdruck in der Realität oder Tradition des Ursprungslandes einen Bezugspunkt hat, für den anderswo kein Vergleich vorhanden ist. In diesem Fall besitzt die Zielsprache oft keinen Begriff mit äquivalenter Bedeutung.

Normalerweise kann dieses Problem aber überwunden werden. Nach der Ermittlung der Bedeutung in der Ausgangssprache kann der Übersetzer den Begriff umschreiben und die Realität oder die Tradition, auf die sich der zu übersetzende Begriff bezieht, synthetisch thematisieren.

11. – Handelt es sich um die Übersetzung eines juristischen – und insbesondere normativen – Textes, dann gestaltet sich dieses Zusammentreffen verschiedener Kulturen und Weltanschauungen, worum es im Rahmen der Übersetzung regelmäßig geht, konkret als Zusammentreffen der beiden Rechtsordnungen, welche die Grundlagen (den Ausgang und das Ziel) des Übersetzungswerks bilden.

Hier ist in erster Linie die Bedeutung des zu übersetzenden Textes nicht nur in der Rechtssprache zu erfassen, sondern auch – und vor allem – in der den Ausgang bildenden Rechtsordnung, und dann die Formulierung zu ermitteln, die in der Terminologie und der Rechtsordnung des Zieltextes die äquivalente Bedeutung übernimmt.

Man steht also vor einer doppelten und parallelen Auslegung. Da diese Auslegung stets systematisch sein muss und keine Rechtsordnung mit der anderen identisch ist, hat die Suche nach der juristisch äquivalenten Bedeutung – auch wenn sie fachgerecht durchgeführt wird – immer eine Annäherung zum Ergebnis und ist manchmal erfolglos. Eine vollkommene Äquivalenz kann nur dann erreicht werden, wenn die beiden Sprachen ihren Bezugspunkt in ein

²² Vgl. Eco, Cosenza, Stichwort Traduzione, zit., S. 1113, die insbesondere über den von Schleiermacher vertretenen Standpunkt berichten.



und derselben Rechtsordnung haben, wie dies z.B. innerhalb eines zwei- oder mehrsprachigen Rechtssystems der Fall ist (z.B. in der Schweiz oder in Belgien)²³.

Mit anderen Worten hat die sprachliche Äquivalenz zwischen zwei Begriffen – in der Ausgangs- und in der Zielsprache – nicht automatisch deren juristische Äquivalenz zur Folge.

Der Zusammenhang zwischen dem juristischen Ausdruck und dem ihm zugrunde liegenden Begriff bleibt dagegen nicht in allen Sprachen unverändert, und zwar gerade eben deshalb, weil die Rechtsterminologie stets einer bestimmten Rechtsordnung Ausdruck verleiht und sich die Rechtsordnung des Ausgangstextes normalerweise von der Rechtsordnung des Zieltextes unterscheidet, bis auf den Fall, in dem die Übersetzung innerhalb derselben zwei- oder mehrsprachigen Rechtsordnung erfolgt.

Und hier sind wir beim wahren Problem der juristischen Übersetzung angelangt. Dass zwei Begriffe sprachlich miteinander übereinstimmen und gegenseitig in die beiden Sprachen übersetzt werden können, bedeutet nicht, dass sie identische Konzepte und/oder Rechtsregeln ausdrücken.

Ein den überaus passenden Beispielen von Rodolfo Sacco entnommener Fall: Zweifellos kann das deutsche Wort *Besitz* mit *possesso* in die italienische Sprache übersetzt werden. Während *Besitz* aber im deutschen Zivilrecht eine allgemeine Gewalt über die Sache ausdrückt, bedeutet *possesso* nach dem italienischen Zivilrecht (zumindest aufgrund der traditionellen Auffassung) Gewalt über die Sache mit *animus domini*²⁴. Auch in diesem Fall ist eine sprachliche Äquivalenz und eine juristische Differenz zu verzeichnen.

Diese bei der Übersetzung auftretenden Schwierigkeiten sind aber – nicht einmal auf dem engeren Sektor der juristischen Übersetzung – kein Grund dafür die Auffassung zu vertreten, dass ein Vergleich zwischen den sprachlichen Systemen und somit die Übertragung des Inhalts von einer Sprache in die andere nicht möglich ist²⁵.

²³ Vgl. De Groot, La traduzione di informazioni giuridiche, in *Ars interpretandi*, 5 (2000), 135 ff., zit., 137.

²⁴ So R. Sacco, La traduzione giuridica, zit., 477. Für eine heftige Kritik an dieser traditionellen Auffassung s. aber S. Patti, Una nuova lettura degli articoli 1140 e seguenti c.c., in *Riv. dir. civ.*, 2003, I, S. 149 ff.

²⁵ Erwähnenswert ist die - von Eco e Cosenza, Stichwort Traduzione, zit., 1112 zitierte - Auffassung von B. Croce, *La poesia. Introduzione alla critica e storia della poesia e della letteratura*, 1936. Croce meint, die Übersetzung der Poesie sei aufgrund der Einzigartigkeit und Unnachahmbarkeit jedes einzelnen sprachlichen Ausdrucks unmöglich. Er gesteht aber ein, dass es einige Grade der Übersetzbarkeit gibt, z.B. im Hinblick auf wissenschaftliche Texte,



Eine Lösung des Problems kann dagegen in Aussicht gestellt werden, wenn man zunächst die Arbeitsweise des Rechtshistorikers untersucht, der sich ebenfalls zwischen mehreren Rechtsordnungen bewegt, die nicht räumlich, sondern zeitlich aufeinander folgen. Der Historiker des Eigentumsrechts kann bei seiner Debatte mit Sicherheit nicht auf die Verwendung des Begriffs Eigentum verzichten, auch wenn ihm bewusst ist, dass dieser Begriff in den verschiedenen geschichtlichen Epochen eine völlig unterschiedliche Bedeutung und einen ganz anderen Inhalt hatte. Seine Aufgabe besteht eben darin, diese Differenzen herauszuarbeiten und die Aufmerksamkeit des Lesers durch Qualifizierungen des Substantivs Eigentum, die eine entsprechende Verbindung zur jeweiligen geschichtlichen Epoche herstellen (z.B.: mittelalterliches Eigentum, modernes Eigentum), auf diese Unterschiede zu lenken²⁶.

Und der Übersetzer? Mit Sicherheit kann man von ihm nicht verlangen, dass er – auch wenn er rechtsvergleichende Kenntnisse besitzt – die juristischen Differenzen zwischen der Formulierung in der Ausgangssprache und der Formulierung in der Zielsprache thematisiert und dokumentiert, denn andernfalls würde es sich bei seiner Arbeit nicht um eine Übersetzung, sondern um einen Rechtsvergleich handeln. Die Aufgabe, diese Differenzen zu erfassen, und zu vermeiden, sprachliche Äquivalenz und juristische Äquivalenz auf ein und dieselbe Ebene zu stellen, muss der Kultur der Leser, für die die Übersetzung bestimmt ist, überlassen bleiben.

Der Übersetzer kann den Lesern durch den bewussten und ausgeglichenen Einsatz der (oft miteinander kombinierten) Instrumente der Umschreibung oder des Neologismus bzw. in Form eines ‚Abdrucks‘ (d.h. einer wortwörtlichen Übersetzung aus der Ausgangssprache) entgegen kommen.

12. – Zum besseren Verständnis folgen nun einige Beispiele zwischen der deutschen und italienischen Rechtsordnung.

Würde man schreiben, dass sich der deutsche Zivilprozess am «*principio della trattazione*» inspiriert, indem der deutsche Ausdruck Verhandlungsmaxime wortwörtlich in die

deren Übersetzung durch das Bestehen einer auf internationaler Ebene geteilten Fachterminologie erleichtert sei. Es ist offensichtlich, dass Croces Argumentation in erster Linie auf naturwissenschaftliche Texte abstellt.

²⁶ Vgl. P. Grossi, Stichwort *Proprietà* (dir. interm.), in *Enc. del Dir.*, XXXVII, Mailand, 1988, 226 ff.



italienische Sprache übersetzt wird, würde man auf einen Abdruck zurückgreifen, mit dem aber keine juristische Äquivalenz erreicht werden kann, wenn nicht durch eine Auslegung auf der Grundlage des terminologischen und konzeptuellen Aufbaus des Rechtssystems der Zielsprache (des italienischen Systems).

Der italienischen Verfahrensdogmatik ist ein «principio della trattazione» nämlich fremd. Ein Bezugspunkt ist auch anhand der Analyse der technisch-prozessualen Bedeutung des in der italienischen Zivilprozessordnung verwendeten Begriffs «trattazione» nicht ersichtlich. Diese Operation wäre aber nicht unrichtig: Damit würde das Werk der Autoren (z.B. Mauro Cappelletti), die Verhandlungsmaxime mit principio della trattazione übersetzt und auf diese Weise unsere Rechtssprache durch einen Neologismus bereichert haben²⁷, vielmehr als eine Art Präzedenzfall anerkannt. Die Bedeutung dieses Neologismus kann mit einer weitschweifigen Umschreibung erklärt werden: Das Prinzip, aufgrund dessen es Aufgabe der Parteien ist, im Prozess die für die Entscheidung des Rechtsstreits relevanten Tatsachen darzulegen und dem Richter die Beweismittel zu benennen.

Ein zweites Beispiel ergibt sich aus den Erwägungen zur Übersetzung der Norm – die nach der Schuldrechtsreform kürzlich in das BGB aufgenommen wurde –, mit der das Rechtsinstitut der *culpa in contrahendo* (§ 311 BGB) kodifiziert worden ist, dessen Ausarbeitung bislang auf der Grundlage des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) Lehre und Rechtsprechung überlassen war²⁸. Für den Dolmetscher/Übersetzer stellt sich das Problem, in der Zielsprache zwischen den ersten beiden Fällen der vorvertraglichen Haftung nach § 311, Abs. II BGB zu unterscheiden: 1. die Aufnahme von Vertragsverhandlungen; 2. die Anbahnung eines Vertrags. Im Rahmen einer ersten wortwörtlichen Übersetzung werden die beiden Optionen mit «inizio (oder apertura) delle trattative contrattuali» und «avvio di un contratto» ausgedrückt. Während die erste Formulierung in der italienischen Rechtsterminologie eine

²⁷ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass unter Neologismus nicht jeder Begriff verstanden wird, den es in der Zielsprache nicht gibt, sondern jeder Ausdruck, der nicht unter die Terminologie des Rechtssystems der Zielsprache fällt (semanthischer Neologismus). Dieses weitläufige Konzept des Neologismus ist ein Ergebnis der von uns geteilten Meinung, wonach der Ausdruck von der Terminologie des in der Ausgangssprache verfassten Rechtssystems in die Terminologie des in der Zielsprache verfassten Rechtssystems zu übersetzen ist: Vgl. De Groot, La traduzione di informazioni giuridiche, zit., 145.

²⁸ Vgl. s. Patti, Traduzione e interpretazione nell'Unione europea: brevi appunti di un civilista, in *Ars interpretandi*, 8 (2003), 309 ff., 313 f.



klare Bedeutung übernimmt, ist dies bei der zweiten Formulierung nicht der Fall. Deshalb stellt sich hier dasselbe Problem wie bei der Übersetzung des Ausdrucks Verhandlungsmaxime.

Ein erster Unterschied zum vorhergehenden Beispiel kann in dem Umstand gesehen werden, dass ein Rückgriff auf frühere Übersetzungen nicht möglich ist, da es sich um eine kürzlich vom Gesetzgeber geschaffene Formulierung handelt. Auch in diesem zweiten Beispiel ist die ebenfalls als Neologismus zu wertende wortwörtliche Übersetzung - angesichts der Auslegung des Begriffs der Anbahnung eines Vertrags im Rechtssystem der Ausgangssprache – als angemessen zu erachten und sollte in Zukunft als Präzedenzfall Beachtung finden.

Ein zweiter Unterschied zum ersten Beispiel besteht darin, dass es in der italienischen Rechtsordnung keine Rechtsregeln gibt, die der Anbahnung eines Vertrags gleichgestellt werden können. Deshalb ist die wortwörtliche Übersetzung zu bevorzugen (andere Möglichkeiten sind in diesem Fall auch kaum vorhanden). Schwer umsetzbar ist auch die Vorstellung, die juristische Bedeutung des Begriffs direkt im Text der Übersetzung durch eine Umschreibung zu erklären, ohne die Übersetzung zu entstellen und in eine rechtsvergleichende Abhandlung zu verwandeln. Schließlich ist es unvermeidbar, es der Kultur der Personen, für die die Übersetzung bestimmt ist, zu überlassen, die juristische Bedeutung des übersetzten Begriffes mit den juristischen Konzepten und Regeln der Rechtsordnung der Zielsprache zu vergleichen. In diesem Zusammenhang werden die Engpässe bei der Auslegung von § 823 BGB in Erinnerung gerufen – dieser Artikel regelt die Fälle, in denen im Hinblick auf tendenziell bestimmte Rechtsgüter und Rechte eine zivilrechtliche Haftung zum Tragen kommt -, die die deutsche Rechtsprechung dazu gezwungen haben, unerlaubte Handlungen, die in der italienischen Rechtsordnung unter die deliktische Generalklausel fallen würden (Art. 2043 it. ZGB), als vorvertragliche Haftung zu qualifizieren: Ein klassisches Beispiel sind die Fälle, in denen eine Person nach dem Betreten eines Einkaufszentrums auf einer Bananenschale ausrutscht oder von einer Linoleumrolle getroffen wird und dabei Verletzungen erleidet. Bei der Einführung der Formel der Anbahnung eines Vertrages hat der deutsche Gesetzgeber an diese Fälle gedacht²⁹.

(²⁹) Vgl. Patti, Traduzione e interpretazione nell'Unione europea: brevi appunti di un civilista (Fn. 28), 314.



Bei der Suche nach einer Äquivalenz zwischen dem zu übersetzenden Satz und dem in der Übersetzung zu verwendenden Satz kann die Aufgabe des Übersetzers natürlich durch die Eigenschaften der beiden Sprachen (Ausgangs- und Zielsprache) und des zu übersetzenden Textes erleichtert oder erschwert werden.

Man denke z.B. an die Übersetzung des BGB in die italienische Sprache: Die Suche nach der juristischen Bedeutung des zu übersetzenden Satzes ist durch den Umstand erleichtert, dass die deutsche Pandektenlehre des XIX. Jahrhunderts eine Reihe analytischer, gut koordinierter und fast idealer Konzepte vorgibt, wonach einem Konzept nur ein einziges Vokabel und jedem Vokabel nur ein einziges Konzept entspricht. Dies spiegelt sich im BGB und insbesondere in seinem Allgemeinen Teil wider.

13. – Abschließend möchte ich auf ein Argument eingehen, das der Qualifikation der Übersetzung von juristischen Texten als «traduzioni d'autore» entgegengehalten werden könnte.

Es geht um folgendes Argument: Da man vom Übersetzer nicht verlangen kann, dass er die juristischen Unterschiede zwischen der Formulierung in der Ausgangssprache und der Formulierung in der Zielsprache thematisiert und dokumentiert, könnte man auf die Forderung verzichten, dass die Übersetzung juristischer Texte (zumindest vorzugsweise) einem Juristen anvertraut werden muss, und einen in beiden Sprachen fachkundigen Übersetzer unter Zuhilfenahme eines juristischen Fachwörterbuchs damit beauftragen.

Davon ausgehend, dass die Erfassung dieser Unterschiede tendenziell der Kultur der Leser zu überlassen ist, für die die Übersetzung bestimmt ist, dann ist es andererseits zu bevorzugen, dass sich die Übersetzung so weit wie möglich dem Wortlaut des Ausgangstextes nähert, um zu vermeiden, dass die Auslegungsfreiheit des Übersetzers das korrekte Verständnis seitens des Lesers behindert.

Selbstverständlich kann nicht bestritten werden, dass es sehr gute Übersetzer gibt, die – obwohl sie keine Juristen sind – hervorragende Arbeit leisten, vor allem dank ihrer Erfahrung und der Zusammenarbeit mit Juristen. Ebenfalls nicht bestritten werden kann, dass eine wörtliche Übersetzung oft zu bevorzugen ist.



Eine Verallgemeinerung ist jedoch nicht möglich. Bei der Wahl der passenden Ausdrücke in der Zielsprache kommen Aspekte pragmatischer Natur zum Tragen, welche den Kontext und den konkreten Zweck der Übersetzung des juristischen Textes betreffen.

Es kann sein, dass gewisse Vokabeln in einem besonderen Kontext und/oder angesichts eines bestimmten Zweckes eine akzeptable Äquivalenz bieten, dies aber in einem anderen Kontext nicht der Fall ist³⁰.

Diesem Kontext und Zweck kann vielleicht besser durch die Übersetzung eines Juristen (vorausgesetzt, dass dieser eine Leidenschaft für die sprachliche Dimension der Übersetzung hat) als durch die Übersetzung eines Linguisten (der auf jeden Fall solide juristische Kenntnisse besitzen müsste) Rechnung getragen werden.

Das Wissen um die Wichtigkeit des Kontextes und des konkreten Zwecks der Übersetzung verwehrt es uns aber nicht, mit großer Aufmerksamkeit – und gleichzeitig mit großer Vorsicht – auf die mehrfachen Versuche einer Standardisierung der juristischen Übersetzungen zu blicken.

⁽³⁰⁾ Vgl. De Groot, *La traduzione di informazioni giuridiche*, zit., S. 139.